

Der Bote vom Niensthale.

Amts- und Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

G m ü n d und W e l z h e i m.

Erscheint Montag, Mittwoch und Samstag; kostet vierteljährl. 24 fr.; Inserations-Gebühr die Zeile 1 1/2 fr.

Nro. 24.

Samstag den 26. Februar

1848.

Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

An die Gemeinde-Behörden der Bezirke Gmünd und Welzheim.

Hinsichtlich verschiedener feuerpolizeilicher Vorschriften, namentlich hinsichtlich

- I. der Wiederaufführung von Gebäuden in — der gesetzlichen Breite ermangelnden Straßen,
- II. der Abscheidung der Wohngebäude von den mit denselben unter Einem Dache befindl. Scheunen,
- III. der Vorschriften wegen Verwahrung der Aussen-Seite der Gebäude,
- IV. des Verbotes der Stroh- und Schindeldächer,
- V. der Vorschrift über die Verwahrung der Fußböden in den Vorplätzen,
- VI. der Vorschrift wegen Ueberwölbung der in engen Straßen stehenden Feuerwerkstätten,

sind höheren Orts folgende Entschliessungen ergangen:

ad I. ist auf die Ministerial-Verfügung vom 30. Juni 1846. (Regierungs-Erlaß vom 31. Juli 1846. Z. 10430.) hingewiesen worden.

ad II. wurde unter Abänderung des dießfalls ergangenen Ministerial-Erlasses vom 4. Jan. 1844. (Regierungs-Erlaß vom 16. Jannar 1844., Z. 438.) in den Punkten 1. 4. 5.

B. Hand-Ausgabe der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung von 1845. Bl. Nro. 86.

folgendes verfügt:

1) Die in der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808. A. — "IV. vorgeschriebene Abscheidung von Haus und Scheuer unter Einem Dach mittelst förmlicher Brandmauern ist, soweit nicht nach den hiernach angegebenen Gesichtspunkten eine Milderung auf dem Wege der Dispensation begründet erscheint, stets zu beobachten.

- 2) Die Brandmauer kann errichtet werden
- a) von Bruchsteinen,
 - b) von gebrannten, oder
 - c) von ungebrannten Backsteinen.

In dem unter lit. a) angeführten Falle muß die Mauerdicke im Dachstocke, je nach der geringeren oder größeren Lagerhaftigkeit dieser Steine 1 1/2 bis 2 Fuß betragen, und von da an mit jedem tiefer liegenden Stockwerke um 5 Zolle zunehmen. Bei Anwendung von gebrannten oder ungebrannten Backsteinen (lit. b. c.) genügt eine Mauerdicke, welche im Dachstocke 1 Fuß beträgt und mit jedem tiefer liegenden Stockwerke um 5 Zoll vermehrt wird. Eine Brandmauer von ungebrannten Backsteinen, sogenannten Luftsteinen (lit. c.); zu deren Errichtung anstatt Kalkmörtels Lehm oder Straßenspeis verwendet werden kann, ist auf einem mindestens 1 1/2 Fuß hohen Sockel von natürlichen oder gebrannten Steinen aufzusetzen und, soweit sie mit der äußeren Luft in Berührung kommt, mit gebrannten solchen Steinen, welche mit jenen Luftsteinen innig verbunden werden müssen, zu verkleiden.

3) Die Brandmauer muß je an der beiderseitigen Dachausladung einen dieser entsprechenden Vorsprung erhalten, um die Feuer-Mittheilung längs dem Dache zu verhindern. Auch dürfen zu gleichem Zwecke die Firspfeile, wo eine solche angebracht ist, und die Dachplatten weder durch noch über die Mauer hinweggehen und die Dachziegel müssen auf der Mauer, mit Hinweglassung alles Holzwerks, satt in Speis eingedeckt werden.

4) Wenn jedoch der mit dem Haus verbundene Scheuern-Raum nicht über 30 Fuß Länge hat, so ist es zulässig, denselben nicht als wirkliche Scheure zu behandeln.

In diesem Falle kann von der Kreis-Regierung die Führung einer Brandmauer erlassen und für genügend erkannt werden, daß zwischen Haus und Scheuer eine Scheidewand von Niegelwerk aufgeführt wird. Diese Scheidewand muß auf die ganze Höhe des Gebäudes ununterbrochen senkrecht, somit auf

sich selbst ruhend hergestellt werden, und sind auf das Holz derselben zu beiden Seiten gebrannte Steine oder wenigstens Dachplatten aufzumauern. Auch sind die Miegelfelder mit den gebrannten Steinen oder Platten bündig auszumauern und ist die ganze Wandfläche zu verputzen.

5) Zur Verbindung des Hauses mit Scheurenraum oder förmlicher Scheuer kann die Herstellung einer Verbindungs-Thüre zur ebenen Erde gestattet werden. Diese Thüre muß von Eisen, und so eingerichtet sein, daß sie nicht ausgehoben werden kann, und nach jeder Eröffnung wieder von selbst zufällt. Ist das Thüren-Gestell nicht von Stein, sondern von Holz, so muß dasselbe mit Blech beschlagen werden. Die Thüre darf nicht zwischen der Scheune und der Küche oder einem andern ein Feuerwerk enthaltenden Raum angebracht werden.

6) Wie überhaupt jedes Bauwesen während der Ausführung von der Bauschau fortwährend überwacht werden muß, um sich der Beobachtung der ertheilten Bauvorschriften zu versichern: so ist es der Bauchau zur besondern Obliegenheit zu machen, im Falle der Errichtung der Brandmauer von ungebrannten Backsteinen (Luftsteinen §. 2. lit. c.) sich dessen zu versichern, daß nur gut bereitete völlig ausgetrocknete solche Luftsteine verwendet werden.

Sodann hat die Dis- und Oberamts-Feuerschau bei den Umgängen darüber zu wachen, daß die Brandmauer oder die Scheidewand (§. 2. 3. 4.) sowie die Verbindungs-Thüre (§. 5.) fortwährend in geordnetem Stande erhalten werden.

7) Die Bestimmungen des Erlasses vom 21. Mai 1834. Punkt 2. u. 3.

B. Bl. No. 54. der Hand-Ausgabe der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung von 1845. bleiben aufgehoben.

ad III. Verwahrung der Aussen- und Innenseite von Gebäuden, und zwar

1) Betreffend die Herstellung von Gesimsen und Ortgängen.

Hinsichtlich der dieselben betreffenden Bestimmungen in dem Erlasse vom 29. Janr. 1844. am Schlusse B. Bl. No. 87. der Hand-Ausgabe der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung von 1845. werden die K. Regierungen ermächtigt, auch bei Gebäuden, welche nicht 10' von einander entfernt sind, Ortgänge und Gesimse von Holz unter der Bedingung zu gestatten, daß sie mit Metall bekleidet werden.

2) Anbringung von Oeffnungen im Giebel-dreieck.

In Betreff der dießfalligen Vorschriften in dem Erlasse vom 16. Juni 1842. am Schlusse

B. Bl. No. 72. am angeführten Ort, werden die K. Regierungen ermächtigt, in Fällen, bei denen ein besonderes feuerpolizeiliches Bedenken nicht entgegensteht, die Anbringung von Fenster-Oeffnungen im Giebel-dreieck an Wohnhäusern, die nicht 10' entfernt von andern Gebäuden stehen, unter der Bedingung zu gestatten, daß die Oeffnungen mit wohl-schließenden vollen Läden (im Gegensatz von Jalouste-Läden) versehen werden, welche so eingerichtet sind, daß sie nicht beliebig ausgehängt werden können.

3) Verwahrung der Wandungen mit Brettern und Schindeln.

In dieser Beziehung wird unter Abänderung beziehungsweise näherer Bestimmungen verschiedener Special-Erlasse verfügt: In rauhen hochgelegenen Gegenden kann von der Kreis-Regierung gestattet werden, die äußere Hauswandungen mit Brettern aber nicht mit Schindeln zu vertäferen. Vor Anbringung der Vertäferung müssen die Miegelfelder gehörig ausgemauert werden, worüber von der Bau- und Feuerschau mit Sorgfalt zu wachen ist. Ist die Vorbedingung um der rauhen Lage bei einem Orte von der Kreis-Regierung anerkannt worden, so kann im einzelnen Falle die Erlaubniß zur Vertäferung vom Bezirksamte ertheilt werden. Bei Neubauten ist jedoch erforderlich, daß das Gebau von andern wenigstens 10' entfernt steht, sofern nicht vermög der Art des Gebäudes, z. B. Scheune, größere Entfernung vorzuschreiben ist.

ad IV. Verbot der Stroh- und Schindel-Dächer.

In Betreff der diesen Gegenstand behandelnden früheren Verfügungen, insbesondere des Ministerial-Erlasses vom 5. März 1821.

und 28. Febr. 1839.

B. Bl. No. 19. am angeführten Ort,

B. Bl. No. 64. daß.

ist folgende nähere Verfügung getroffen worden:

1) Von der Kreis-Regierung kann gestattet werden, daß in rauhen hochgelegenen Gegenden die Gebäude mit im Lehm getrocknetem Stroh oder mit Ländern nicht mit Schindeln oder reinem Stroh bedeckt werden, wenn die Gebäude 30' von andern entfernt stehen.

Die Landerstücke müssen 2½ — 3' Länge, 4 — 5" Breite und 6 — 8" Dicke haben und muß jedes Landerstück wenigstens einen Nagel erhalten.

Bei Lehmstrohdächern muß die Dachfläche um die Kamine herum wenigstens 2' breit mit Ziegeln eingedeckt werden.

2) Ist die Vorbedingung hinsichtlich der Lage bei einem einzelnen Orte von der Kreis-Regierung anerkannt worden, so kann die Erlaubniß im einzelnen Baufalle von dem Bezirksamte ertheilt werden.

3) Wenn in einem solchen rauhen Ort die Erlaubniß zur Herstellung eines Lehmstroh- oder Lander-Daches früher bei einem Gebäude ertheilt worden ist, das nicht 30' von andern entfernt steht, so hat es hiebei sein Bewenden, es ist aber bei Ausbesserungen an dem Lehmstrohdach dahin zu wirken, daß die oben gegebene Vorschrift der Eindeckung mit Ziegeln um das Kamin herum zur Ausführung gebracht wird.

4) Die Ertheilung der Erlaubniß zur Bedeckung mit Lehmstroh und Landern in einem einzelnen Orte ist von der Kreis-Regierung nur in dem Falle anzusprechen, wenn von Seiten der Gemeinde die Verpflichtung übernommen worden ist, dafür zu sorgen, daß Leitern und Löschbesen in genügender Anzahl und an den geeigneten Plätzen aufbewahrt werden, damit dieselben bei Brandfällen zum Besiegen der Dächer und Ablöschen ohne allen Aufenthalt benutzt werden können.

Ueber Befolgung dieser Auflage haben die Orts- und Oberamts-Feuerschauer genau zu wachen.

ad V. Verwahrung der Fußböden in den Vorplätzen.

In Ansehung der Vorschrift der General-Verordnung vom 13. April 1808. VI., wonach in neuen Häusern die Vorplätze mit Platten zu belegen sind, kann von der Kreis-Regierung in dem Falle, wenn das betreffende Stockwerk von der Treppe durch eine Thüre abgeschlossen ist, gestattet werden, in Vorplätzen und Gängen der oberen Stockwerke hölzerne Läden herzustellen, nicht aber in den Stockwerken zu ebener Erde. Es ist jedoch Voraussetzung,

a) daß das Haus überhaupt in gutem feuersichern Zustande sich befindet, insbesondere die Decken in den Vorplätzen und Gängen durchaus geschliert oder geipst sind;

b) daß die einmündenden Feuerwerke in Gemäßheit der Vorschrift in der Verfügung vom 28. März 1831. Ziff. 2. a, betreffend die Einrichtung von Windböfen, hergestellt sind. Außerdem muß der Boden außerhalb der Heizwinkelthüre jederseits auf 2' Entfernung von dieser mit Metall oder Steinplatten bedeckt werden.

Ein solcher hölzerner Boden kann in Dach- und Knie-Stücken, worin Wohnungen eingerichtet werden, nicht gestattet werden.

ad VI. Ueberwölben von Feuerwerkstätten.

Von der Vorschrift der Feuerpolizei-Verordnung vom 13. April 1808. XXIII., wonach Schmid- und Schlosser-Werkstätten in engen Gassen mit steinernen Gewölben aufzuführen sind, kann von der Kreis-Regierung entbunden und für genügend erkannt werden, daß die Öfen und Schmelzöfen feuerfest überwölbt, die Decken der Werkstätten aber geschliert und geipst werden. Es ist jedoch insbesondere Bedingung,

a) daß die Werkstätte durchaus massiv ummauert wird und keine unmittelbare Verbindung derselben mit der Kohlenkammer stattfindet;

b) daß die Werkstätte nicht unter 9' Lichthöhe hat oder bei geringerer Höhe die ganze Decke nebst allem bloßliegenden Holz mit Blech beschlagen wird;

c) daß die Kaminwände mit liegenden Klutern unmittelbar auf die Öfengewölbe aufgesetzt und die Aussen-seite des Kamins gegen das nächste Holz 5" stark mit Lehm und Backsteinen ummauert werden;

d) daß die Beschaffenheit des Hauses im Uebrigen kein Bedenken begründet.

Indem man die Gemeinde-Behörden zur Nachachtung von Vorstehendem in Kenntniß setzt, werden dieselben angewiesen, die örtliche Bau- und Feuerschau mit diesen Bestimmungen ebenfalls bekannt zu machen.

Den 24. Februar. 1848.

K. Oberamt Gmünd.
Liebherr.

K. Oberamt Welzheim.
Heinz.

K. G. Bez.-Amt Donzdorf.
Sigle.

Welzheim. (An die Schultheißen-Aemter des Bezirks.)

Dieselben werden in Folge höherer Weisung aufgefordert, bei Auswanderungen von Gemeinde-Angehörigen, welchen aus der Gemeinde- oder Stiftungs-Kasse zum Zwecke der Auswanderung Unterstützungen verwilligt werden, jedesmal hieher anzuzeigen: wie groß diese Unterstützungen waren und aus welchen Kassen solche gemacht worden sind.

Den 23. Febr. 1848.

Königl. Oberamt. Heinz.

Welzheim) (Prüfung der Meisterechts-Bewerber im Fache der Maurer, Steinhauer und der Zimmerleute.)

Die Prüfung der Meisterechts-Bewerber 1ter und 2ter Klasse von den Maurer-, Steinhauer- und Zimmerleute-Professionen wird für dieses Jahr am Montag den 6. März d. J. in Gmünd ihren Anfang nehmen.

Es ergeht daher an diejenigen Angehörigen des hiesigen Oberamts-Bezirks, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, die Aufforderung, sich mit ihren Lehrbriefen, Wanderbüchern, Laufscheinen und gemeinderäthlichen Zeugnissen über den Besitz eines Gemeinde-Genossenschafts-Rechts, sowie über die erklärte Wahl ihres künftigen Niederlassungs-Orts bei unterzeichneter Stelle, welcher das Erkenntniß über die Zulassung zur Meisterechts-Bewerbung zusetzt, Gehufs der Erwirkung dieses Erkenntnisses und Belehrung über ihr weiteres Benehmen am Donnerstag den 2. März d. J. Vormittags 9 Uhr einzufinden.

Den 23. Febr. 1848.

Königl. Oberamt. Heinz.

**G m ü n d.
(Vertheilung resp. Verpachtung von Gütern.)**

Den Beschlüssen der städtischen Collegien zu Folge, nach welchen

mehrere Güterstücke, bei welchen im Laufe dieses Jahres die Pachtzeit zu Ende geht, $\frac{1}{4}$ oder nach Umständen $\frac{1}{2}$ Morgen-Weise unter die hiesige Bürger vertheilt werden sollen, ist vor allem die

Anzahl der Bürger, welche sich hiebei betheiligen wollen, zu wissen nöthig; zugleich werden aber die wesentlichen Bedingungen der Verablassung eines solchen Güterstücks bekannt gemacht:

1) muß Jeder, der ein solches Güterstück zu erwerben wünscht, solches auf eigene Rechnung bebauen, und es bleibt somit jede Pacht-Verpachtung resp. Abtretung ausgeschlossen;

2) werden nur active Bürger zur Erwerbung eines Güterstücks zugelassen.

Es werden daher diejenigen Bürger, welche gemeint wären, ein solches Güterstück zur Zeit durch das Loos gegen ein Pachtgeld zu erhalten, aufgefordert,

Freitag den 3. März d. J., von Morgens 8—12 Uhr, und Nachmittags von 2—5 Uhr, bei der zur Aufnahme bestimmten Commission in dem Hospital-Gebäude dahier sich zu melden.

Den 24. Febr. 1848.

Stadt- und Stiftungs-Rath.

Im Auftrag
Stadtschultheiß
Steinhäuser.

G m ü n d.

Verbot des Holzlesens der Wohnsteuer.)

Stadt- und Stiftungsbräthlichem Beschlusse gemäß, soll für die Zukunft den hier nicht bürgerlich ansässigen Personen (Wohnsteuern) das Holzlesen in den Stadt- und Stiftungs-Waldungen nicht mehr gestattet sein, was hiemit mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird, daß das Forstschuzpersonal angewiesen ist, die gegen diese Anordnung Handelnden zur Anzeige zu bringen, um sonach gegen dieselben strafend einschreiten zu können.

Den 23. Februar 1848.

Im Auftrag des
Stadt- und Stiftungs-Raths:

Stadtschultheiß = Amt.
Steinhäuser.

G m ü n d.

Beleuchtung von Fuhrwerken zur Nachtzeit.)

Eine allgemein bekannte Anordnung ist es, daß jeder Hausbesitzer, er mag Gastwirth, Frachtfahrer oder Lohnröthler, oder sonst ein Private sein, dafür Sorge zu tragen hat, daß ein Wagen, der über Nacht in den Straßen oder

auch Nebengassen stehen bleibt, die ganze Nacht über mit einer brennenden Laterne behängt, daß so mit das Vorbringen, als sei dieses Gebot nur bis zur Polizeistunde beschränkt, unbeachtet gelassen werden muß. Die Wagen müssen auch dann beleuchtet sein, wenn die Straßenlaternen angezündet sind, und sich ganz in der Nähe derselben befinden.

Ebenso wird noch bemerkt, daß die Dienstherrschaft für die Nachlässigkeit ihrer Diensthoten auch hier einzustehen hat. Es wird daher diese Anordnung mit dem Anfügen abermals eingeschärft, daß der Dawiderhandelnde das erste mal mit 1 fl. 30 kr. und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt, und die Einhaltung dieser Verordnung strenge gehandhabt werden wird.

Den 25. Febr. 1848.

Stadtschultheiß = Amt.
Steinhäuser.

G m ü n d.

Am nächsten
Montag den 28. Febr. d. J., Morgens 8 Uhr, verpachtet die unterzeichnete Stelle das von Bäcker Abele erkaufte, zwischen dem Bocks- und Waldkletterthor gelegene Grabengut auf 6 Jahre, wozu Pachtliebhaber eingeladen werden.

Den 24. Febr. 1848.

Stadt-Pflege.

Zimmerbach.

(Guts-Verkauf oder Verpachtung.)

Nachdem die unterzeichnete Stelle in den Besitz des Anton Hieberischen Eold-Guts zu Zimmerbach, bestehend in

1/2 Ael an einem zweistöckigen Wohnhaus und Scheuer unter einem Dach;

1/8 Morg. 4,6 Ruthen Garten dabei;

1/8 Morg. 43,3 Ruthen Buchen-Acker;

1/8 Morg. 40,4 Ruthen Acker in der Steingau;

1 1/8 Morg. 38,9 Ruthen Wiesen in der Spizhalde,

1/8 Morg. 8,6 Ruthen Wiesen auf dem obern Bach, und

1 1/8 M. 9,7 R. Wald im Thann,

gekommen ist, wird der Versuch gemacht werden, dieses Gut entweder stückweise oder im Ganzen zu verpachten oder zu verkaufen.

Zu dieser Verhandlung ist
Montag den 28. Febr.,

Vormittags 10 Uhr, bestimmt, und es werden daher die Pacht- oder Kaufs Liebhaber hiemit eingeladen, sich hiebei zur bemeldeten Zeit auf dem Rathshause in Durlangen einzufinden, woselbst dann die näheren Bedingungen bekannt gemacht werden.

Hospital-Pflege
G m ü n d.

G m ü n d.

Veraccordirung von Bau-Arbeiten.)

Nach stiftungsbräthlichem Beschlusse solle die Erbauung eines neuen Forstwartenhauses auf dem Kizing im öffentlichen Abstreich veraccordirt werden.

Die Kosten sind in dem genehmigten Ueberschlag berechnet:

der Grab- und Maurerarbeiten	auf 1576 fl. 15 fr.
der Steinhauer-Arbeiten	201 fl. 58 fr.
der Gypsler-Arbeiten	170 fl. 39 fr.
der Zimmer-Arbeiten	1155 fl. 5 fr.
der Schreiner-Arbeiten	165 fl. 55 fr.
der Glaser-Arbeiten	83 fl. 23 fr.
der Schlosser-Arbeiten	243 fl. 38 fr.
der Flaschner-Arbeiten	63 fl. 52 fr.
der Hafner-Arbeiten	4 fl. —
der Plästerer-Arbeiten	86 fl. 3 fr.
der Stroheck-Arbeiten	165 fl. —

Die Accords-Verhandlung wird am **Montag** den 8. März, Vormittags 9 Uhr,

von der unterzeichneten Stelle vorgenommen, wozu die Uebernehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dieselbe mit obrigkeitlichen Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen versehen sein müssen.

Den 23. Febr. 1848.

Hospital-Pflege.

Untergröningen,
D. A. Gaiddorf.

(Gläubiger-Aufruf.)

Der am 1. Janr. 1848. dahier verstorbene

Schultheiß Jakob Wenzel ist in vielfachen Geschäfts-Verbindungen gestanden, und es ist möglich, daß derselbe noch Verbindlichkeiten hat, die bis jetzt nicht amtlich bekannt geworden sind.

Um nun bei der vorzunehmenden Theilung auf alle Gläubiger Rücksicht nehmen zu können, werden sämtliche Gläubiger des Wenzel (mit Ausnahme der Pfand-Gläubiger) aufgefordert,

ihre Forderungen unter Vorlegung der Beweismittel binnen fünfzehn Tagen

bei dem Amts-Notariat Gschwend einzureichen, wobei bemerkt wird, daß auf Forderungen, die bis zum Abschluß der Theilung unbekannt bleiben, keinerlei Rücksicht werde genommen werden.

Den 5. Febr. 1848.

K. Amts-Notariat
Gschwend
und Waisen- & Gericht
Untergröningen.

vdt. Amts-Notar
Imhof.

Lindach.

(Schafwaide-Verleihung.)

Die hiesige Sommer-schafwaide wird am

Montag den 13. März d. J.,
Vormittags 9 Uhr,

von Ambrosi bis Jacobi d. J. auf dem Rathhause dahier verpachtet, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Den 22. Febr. 1848.

Schultheißen-Amt.
Bühner.

Lindach.

(Eigenschafts-Verkauf.)

Nach den Vorschriften des Exekutionsgesetzes werden aus der Gantmasse des

Gottfried Bek,

Käufer in Lindach,
Montag den 13. März d. J.,
Mittags 12 Uhr,

auf dem Rathhause zum Verkauf gebracht:

G e b ä u d e :

ein einstodriges Wohnhaus nebst

3 1/2 Rthn. Grasgarten dabei,

1 1/8 Morg 2 Rthn. Wiesen,

6/8 " 38 " Acker,

1/8 " 43 " eigene All-

mandtheile,

wozu man Kaufsliebhaber mit dem Bemerkten einladet, daß sich Auswärtige mit Vermögenszeugnissen zu versehen haben.

Den 22. Februar 1848.

Schultheiß-Bühner.

Heubach.

(Frucht-Verkauf.)

Die unterzeichnete Verwaltung bringt in Heubach am

Montag den 6. März d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

ca. 24 Schfl. Dinkel,

" 60 " Haber

und

" 3 1/2 " Roggen,

im Aufstreich unter der Bedin-

gung der baaren Zahlung zum

Verkauf; wozu die Liebhaber ein-

geladen werden von dem

Gutsherrlichen Rentamt

Bartholomä

zu Heubach,

Stadtschultheiß

Kometsch.

Wißgoldingen.

(Holz-Verkauf.)

Am Dienstag den 29. dieß,

Vormittags 9 Uhr,

im gutsherrschafft. Walde Uhren-

garten:

83 Stück tannen Sägholz,

14 " tannen Bauholz und

11 1/2 Klftr. tannen Brennholz.

Den 18. Febr. 1848.

Freiherrl. v. Holz'sches

Rentamt Alsdorf.

Neubronn,

D. A. Kalen.

(Holz-Versteigerung.)

Das besonders für Dreher, Wagner und andere Holzarbeiter geeignete Holz-Erzeugniß einer Durchforstung im hiesigen Schloßgarten, bestehend in

mehr als 100 stärkeren und schwächeren Stämmen Kasten, Birken, Ulmen,

Eichen, Pappeln, Wachholder, Saalweiden, so wie Kirschen- und andern abgängigen Obstbäumen,

wird
Dienstag den 29. d. Mts.,
Vormittags 11 Uhr,

versteigert werden, wozu die Kaufs-

Liebhaber einladet

Kaubach den 14. Febr. 1848.

das Rentamt.

Imendörffer.

Vermischte Anzeigen.

G m ü n d.

(Ersparniß-Berein.)

Bei den Agenten des Ersparniß-Bereins:

Kaufmann B. Mayer,

Kaufmann Kott,

Defonom Scherr,

Buchdruckerei-Inhaber Keller,

D. A. Gerichts-Gehilfe Dürr,

Wundarzt Häußler,

Zinngießer Kammerer,

Silberarbeiter A. Weitmann,

Goldarbeiter Chris. Weizenmaier,

Bortenwirker Trettner,

können nun die Versicherungs-

Büchlein mit den eingebundenen

Statuten abgeholt werden. Zu-

gleich werden Diejenigen, welche

bis jetzt mit ihren Einzahlungen

noch nicht begonnen haben, ersucht,

nicht länger damit zu säumen. Von

den 3 erstgenannten Agenten wer-

den die Einzahlungen Dienstags,

von den übrigen Sonntags von

12—2 Uhr angenommen. Neue

Unterzeichnungen können stets noch

stattfinden.

Der Vorstand.

Die

Rekruten-Hülfs-Kasse

ist wieder eröffnet; es können Einlagen in beliebiger Größe täglich und zwar bis eine Stunde vor der diesjährigen Ziehung bei mir abgegeben werden.

Voriges Jahr erhielten die Rekruten für einen Gulden Einlage fünf Gulden 19 1/2 kr. aus dieser Kasse.

Den 26. Febr. 1848.

Joh. Bapt. Mayer,


bei dem Rathhaus.

G m ü n d.
Feinsten Trac empfiehlt
C. F. Reinhardt
beim Kornhaus.

G m ü n d.
An z e i g e
wegen dem
Stolp'schen Hühneraugen-
Mittel.

Dasselbe ist bei der Unterzeichne-
ten in dem hiesigen Oberamts-
Bezirk allein zu haben und lie-
gen die Zeugnisse zur Einsicht
parat. Gebrauchs-Zettel gratis.
O. Schönbein.

G m ü n d.
(Feile Erbsen.)
Ein Quantum gute Koch-
Erbsen ist dem Verkaufe aus-
gesetzt in der
Zeiselmühle.

G m ü n d.
(Feiles Pferd.)
 Ein 8 Jahre altes
Pferd, Stute, 16 Faust
hoch, welches zum Rei-
ten, wie auch zum Fahren ein-
und zweispännig sehr gut geht,
ist dem Verkaufe ausgesetzt; auch
könnte auf Verlangen ein Gefährt
dazu gegeben werden. Das Nä-
here ist zu erfragen bei
Thierarzt und Schmidmeister
Bikart.

G m ü n d.
(Haus-Verkauf.)
Am nächsten
Dienstag den 29. Febr. d. J.,
Abends 4 Uhr,
verkaufe ich im Gasthaus zum
rothen Ochsen mein in der Leder-
gasse neben dem Ochsen befind-
liches Wohnhaus.
Johannes Golhofer.

G m ü n d.
(Acker-Verkauf.)
Der Unterzeichnete ist Willens,
seinen auf Herlikofer Markung
liegenden Acker von ca. 4 Morg.,
so wie eine Wiese von ungefähr
2 Morg. unter dem Buch, neben
Herrn Schurr und Herrn Stadt-
rath Mohrenwirth Eisele gelegen,
zu verkaufen. Kaufsliebhaber wer-
den höflich eingeladen, sich an je-
dem Tage bei ihm einzufinden, um
einen Kauf mit ihm abzuschließen.
Ignaz Eisele
in der Rinderbachergasse.

G m ü n d.
(Acker-Verkauf.)
Der Unterzeichnete ist Willens,
den untern Theil seines Ackers bei
Straßdorf, ungefähr 6 Morgen, in
mehreren Parthien oder im Gan-
zen, je nachdem sich Liebhaber zei-
gen, auf 3jährige Zieler zu ver-
kaufen. Er liegt an der Straße
bei der Kapelle und die Hälfte
davon ist eingesäet. Der Verkauf
findet am

Montag den 6. März,
Nachmittags 3 Uhr,
bei Adlerwirth Mühleisen in Straß-
dorf statt.

Dekonom Blessing.

G m ü n d.
(Auktion)
Johs. Hillenbrand, Schmid,
wohnhaft in dem Banner'schen
Garten, ist gesonnen, nächsten


Montag den 28. Febr.,
Nachmittags 1 Uhr,
gegen gleich baare Bezahlung
eine Auktion abzuhalten, bei wel-
cher zum Verkauf kommt:
ein Wagen, ein Pflug und eine
Egge, allerhand Baurengeschirr,
Schreinwerk, Bett und Weiß-
zeug, verschiedener Hausrath,
sowie auch ungefähr 20 Ctr.
Dehmb.

G m ü n d.
Ein ganz gutes Blasbälgle
zum Löthen, ein 4zigeiges Werk-
brett, mehreren Goldschmid-
Handwerkzeug, sowie sehr
viele Modelle hat zu verkaufen.
Wer? sagt

die Redaktion.

H e u b a c h.
Mehrere Hundert
Repskuchen
hat billig zu verkaufen

M. Pfister,
Delmühle-Besitzer.

W e l z h e i m.
(Wein-Verkauf.)
Aus Veranlassung meines Ab-
zugs von hier, biete ich
zum Kaufe an: 4—5
 Eimer vorzüglichen 1834ger
Wein, so wie etwa 1 Eimer Obst-
most mit 1847ger Wein gemischt,
nebst einem in Eisen gebundenen
Fass von etwa 6 Eimern.
Den 22. Febr. 1848.
Christiane Rohm.

G m ü n d.
Meinen Berg nächst dem St.
Salvator verpachte ich.
Sailer Stegmaier.

G m ü n d.
(Logis-Vermietung.)
Im Hause des Schlossermeisters
Maier ist ein angenehmes Logis
zu vermieten, mit 3 ineinander-
gehenden Zimmern, Küche und
Speiskammer, Platz zur Wasch
und Holz.
Auch im sogenannten Himmel-
reich ist ein kleines Logis zu ver-
mieten bis Georgi.

G m ü n d.
In meinem Nebenhause habe ich
2 Wohnungen sogleich oder
bis Georgi zu vermieten.
Judenmüller Seybold.

G m ü n d.
Bis Georgi sind zwei ange-
nehme Logis nebst Gärtchen im
sogen. Trumanengäßchen zu ver-
mieten.
Näheres ist zu erfragen bei
Jof. Funk.

G m ü n d.
Ein heizbares Zimmer mit Ne-
benzimmer, einer Speisekammer,
sowie Küche, eigenem Holzhaufe,
Waschküche und Keller, ist der Ver-
mietung bis nächst Georgi aus-
gesetzt von
Ambrosius Grieser,
Kostreicher
im Schullehrer-Seminar.

G m ü n d.
4 ineinandergehende Zimmer,
2 heizbare und 2 unheizbare, eine
Magdkammer, einen Keller, ge-
schlossene Holzlege und Antheil an
dem Waschhaus, habe ich bis
Georgi zu vermieten.
Johann Weickmann,
bei der Post.

G m ü n d.
Ich habe ein angenehmes Zim-
mer zu vermieten. Auf Verlan-
gen können auch Bett und Möbel
dazu gegeben werden.
Jof. Kucher Wittwe,
in der Schmidgasse.

G m ü n d.
Die obere Wohnung ist bis
nächst Georgi zu vermieten von
Bürstenmacher Haus,
Kappelgasse.

G m ü n d.

(Logis - Gesuch.)

Ein Parterre-Logis mit einem heizbaren Zimmer nebst Nebenzimmer und Küche wird zu mieten gesucht. Von Wem? sagt die Redaktion.

G m ü n d.

Es könnten solide Kostgänger, die, je nach Umständen, auch zugleich eine schöne Wohnung beziehen könnten, sich nähere Auskunft ertheilen lassen bei der Redaktion.

G m ü n d.

594 fl. werden gegen zweifache Versicherung aufzunehmen gesucht. Näheres bei der Redaktion.

**Nächsten Sonntag
um 3 Uhr
versammeln sich die
Gmünder
Nesruten
im Gasthaus zum goldenen Kreuz.**

Waldstetten.

Tanz-Musik.



Nächsten Montag, als

am hiesigen Krämer- und Viehmarkte, halte ich Tanzmusik, und lade hiezu unter Zusicherung guter Getränke und Speisen höchst ein.

Lammwirth K u h n.

Hiesiges.

(Eingekendet.)

Ueber Klein-Kinderschulen.

Der schon im vorigen Sommer geäußerte Wunsch, es möchte auch in hiesiger Stadt, wo es an Räumlichkeiten durchaus nicht mangle, eine Klein-Kinderschule ins Leben gerufen werden, soll nach einem gewiß lobenswerthen Entschlusse unsers löblichen Stadtraths realisiert werden, und es fordert deshalb solcher auf, man möchte die Ansichten über derartige Anstalten öffentlich aussprechen.

Aus diesem Grunde erlaube auch ich mir, die Ansichten, die ich über solche Anstalten habe, hier in aller Bescheidenheit niederzulegen; will aber das Ganze in mehrere Abtheilungen, wie es dem Raum des hiesigen Tagblattes angemessen ist, eintheilen.

1) Vorerst müssen wir uns die Frage beantworten: Was ist eine Klein-Kinderschule?

Dieselbe soll keine Kinderstube sein, wo man die Kinder bloß beaufsichtigt, sie vor möglichen Leiblichen Gefahren, die ihnen zustoßen können, bewahrt, übrigens aber thun und treiben läßt, was jedem Einzelnen beliebt. Sie soll aber auch keine Schule sein, in welcher nur gelehrt und gelernt wird, denn in diesem Fall müßte man sie eine Vorbereitungsschule nennen. Nein, keines von Beiden ausschließlich, sondern Beides in schöner harmonischer Vereinigung.

Die Kleinen sollen hier allerdings gehütet, aber auch erzogen, von ihren Kindesunarten abgewöhnt und zum Guten angehalten werden; aber auch gelehrt und gelernt soll in ihr werden, und sie soll in sofern wirklich, in der That eine Vorbereitungsschule sein.

2) Es entstände nun aber die Frage: Ist eine solche Anstalt nöthig?

Wir haben bei 1) gesehen, daß der Zweck einer solchen Anstalt a) Erziehung der kleinen Kinder ist. Man könnte hier den Einwurf machen: für die Erziehung der Kinder sorgen die Eltern, oder sollen doch dafür sorgen. Dagegen läßt sich Nichts einwenden. Aber, kann man von allen Eltern sagen, sie erziehen ihre Kinder? Woher kommt unsere unartige, zum Theil rohe Jugend? Wer hat die Proletarier ins Land gesetzt? Sind es nicht die Eltern solcher Kinder, solchen Nachwuchses? Daß diese Kinder so sind, daran ist theils die Gleichgültigkeit der Eltern,

welche entweder in mißverstandener Liebe zu ihren Kindern, oder in ihrer angeborenen Trägheit ihren Grund hat, schuld; theils kommt es aber auch von ihrem eigenen verdorbenen Herzen, Sinn und Gemüth, von ihrer eigenen Gottlosigkeit und man darf wohl sagen, Schlechtigkeit her, daß der Apfel nicht weit vom Stamme fällt.

Bis zum 6ten Lebensjahr werden die Kinder zwar nicht gottlose, schlechte, verwerfliche Menschen, aber der Keim zum Bösen kann in dieser Zeit gelegt werden, eben so gut wie der Keim zum Guten. Fragt die Lehrer, die können Euch sagen, wie weit es schon 6jährige Kinder z. B. im Lügen und Lügner und allerlei Bosheiten gebracht haben, wie es schon Kinder gibt, vor denen das, was Andern gehört, nicht sicher ist. Es sind das, was sie Andern nehmen, freilich nur Kleinigkeiten, ein Spielzeug, ein Griffel, und dergl., aber nicht der Werth des Entwendeten ist hier entscheidend, sondern der Hang zum Entwenden. Woher rührt aber dieser Hang? Woher anders als von der Gleichgültigkeit so vieler Eltern. Nicht nur, daß es Eltern gibt, welche, wenn das Kind etwas nach Hause bringt, das ihm nicht gehört, nicht fragen: woher? von wem? und die dann dasselbe nicht über das Mein und Dein belehren; leider gibt es solche, denen es recht ist, wenn ihre Kinder Etwas auf dem umgekehrten Banke finden, und dadurch diesen eine Aufmunterung zum Entwenden geben.

Wie in diesen grellern Untugenden der Kinder, so verfehlt es auch die häusliche Erziehung noch in vielen andern Dingen.

Wollen wir einmal einen Blick in die Häuser mancher Leute werfen; welche Unordnung, welche Unreinlichkeit! Hören wir ihre Unterhaltung sogar vor den Kindern an; welche Rohheit, welche schandbare Worte, Flüche und dergl. Was Wunder, wenn das kindliche Gemüth dabei verdorben wird? Ist es doch bei Vielen, wie Schubart sagt:

„So hör doch nur Gevattermann,
Wie brav mein Jung' schon fluchen kann.“

„Ja, das ist wahr, der Junge flucht
Trotz einem alten Ebelmann;

Doch sag mir auch Gevatter Heinz,
Kann er auch ein Gebetelein?“

„Ei Narr, was fällt dir doch da ein,
Dazu ist er noch viel zu klein.“

(Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Chronik.

Stuttgart. Einen auffallenden Beweis von dem Stillstand mancher Gewerbe findet man wohl darin, daß sich bei dem nun wieder beginnenden Eisenbahnbau bereits sehr viele Handwerksleute, Meister und Gesellen, gemeldet haben sollen, welche natürlich nur die äußerste Noth zu diesem Schritte getrieben haben kann. (Heilb. Bl.)

Breslau, 17. Februar. Der König hat einen großen Theil der Lazareth-Effekten des sechsten Armeecorps, bestehend in Betten, wollenen Decken u. s. w. zur Benützung für die Kranken im Rybnicker und Plesser Kreise bewilligt. Nach einer Verfügung des Kriegsministers an die königliche Regierung in Breslau sollen sich 18 Militärärzte ungesäumt nach Oberschlesien begeben, und zwar an die Orte, wo ihre Anwesenheit nach dem Ermessen des Oberpräsidenten v. Webell am nöthigsten erscheinen wird. (Allg. Z.)

Berlin, 11. Febr. Der König hat auf einen Schloßflügel einen riesenhaften Thurm bauen lassen, der die ganze Stadt beherrscht. Sein Bau ist jetzt der Hauptsache nach vollendet, und mit einer großen Kuppel überwölbt. Was auf diese Kuppel gestellt werden soll, darüber soll man noch uneinig sein.

Die Berliner Voss'sche Zeitung erzählt folgende Schaudergeschichte aus Bucharest: „In voriger Woche, am 17. Janr. d. J. um 10 Uhr in der Nacht, hielt eine Droschke vor der Wohnung einer Hebamme der grünen Kommission (Bucharest wird in Stadtviertel nach Farben eingetheilt). Zwei verlarvte, sehr elegant gekleidete Herren betraten darauf das Zimmer, und forderten die bestürzte Frau auf, sogleich mit ihnen zu kommen. Sie weigerte sich zwar, aber die ihr vorgehaltenen Stich- und Feuerwaffen und ausgestoßenen Drohungen bewältigten ihr Widerstreben und schloßen ihr den zum Hilferuf geöffneten Mund. Mit verbundenen Augen wurde sie über eine Stunde herumgeführt und befand sich, als ihr die Binde abgenommen wurde, in einer niederen Strohhütte der Bucharester Weingärten. Im Backofen brannte ein starkes Feuer, und auf dem Bette von werthvollen und schönen Decken lag eine ebenfalls verlarvte, aber zart gebaute, und, nach den Formen zu urtheilen, jugendliche Dame in den Mutterwehen. Die Wehmutter schickte sich sogleich an, ihren Beruf zu erfüllen und entband das Frauenzimmer von einem gesunden Knaben. Kaum war dieß geschehen, so hatte einer der maskirten Herren, die während der ganzen Zeit in der Stube geblieben waren, das Feuer im Ofen auseinander geschürt, und befahl nun der Hebamme, das Kind hinein zu werfen. Die arme Frau erschrock heftig, fing an zu zittern, zu weinen und zu heulen, warf sich auf die Knie nieder und bat die grausamen Peiniger um Christi willen, sie mit diesem Worde zu verschonen; aber Alles half Nichts, vielmehr drohten sie, sie sogleich umzubringen, wenn sie nicht nach ihrem Befehle handle, da sie nur dadurch sich ihres Schweigens versichern könnten. Sie schleppten sie zur Feuerstelle, setzten ihr die Waffen auf die Brust, und zwangen sie zur schauderhaften That. Die Ent-

setze ließ das Kind fallen, da ihr die Kräfte zu jeder andern Willensthätigkeit fehlten, — und das schuldlose Kind, furchtbar schreiend, berührte den Rand der Blut! — Da schien einen der Mörder das Mitleid zu ergreifen und das Knäblein retten zu wollen, aber der Andere riß es ihm aus der Hand und warf es in den glühenden Ofen, wo es sogleich verbrannte. Nach dieser schrecklichen Katastrophe wurden der halb entseelten Hebamme wieder die Augen verbunden, und sie nach langem Herumfahren spät nach Mitternacht in ihrer Wohnung abgesetzt. Wie man behaupten will, soll sie gleich am frühen Morgen um 4 Uhr die Anzeige von dem ganzen schauderhaften Vorfalle bei der Sicherheitsbehörde gemacht, diese aber, ungeachtet der sorgfältigsten Nachforschungen, noch immer Nichts ermittelt haben. Man giebt indeß die Hoffnung noch nicht auf und glaubt, durch die Zigeuner dem Verbrechen auf die Spur zu kommen.

Paris, 17. Febr. Der Scharfrichter von Marseille hat sich in einer Petition an die Kammern gewendet, um die Regierung zur Annahme einer von ihm verbesserten neuen Guillotine zu bewegen. Oft, sagt er in seiner Petition, kämen Fälle vor, wo zwei oder drei Verbrecher zusammen hingerichtet würden. Es wäre unmenschlich, daß in einem solchen Falle einer nach dem andern hingerichtet würde, und der Letzte so alle Lobesqualen seiner Vorgänger mit ansehen und anhören müsse. Mittelft seiner neuen Guillotine könne man nach Willkür einen, zwei, drei bis zehn Verbrecher auf einmal guillotiniern, und er hoffe, die Regierung werde aus humanitarischen und philanthropischen Gründen seine verbesserte Guillotine überall einführen. (Süd. Pol. Z.)

Fruchtschranne Gmünd.

Den 23. Februar 1848.

Kernen	2 fl. — fr.	1 fl. 54 fr.	1 fl. 50 fr.
Zu Markt gebracht wurden und unverkauft sind geblieben vom vor. Markt 70 Schfl. — Eri.			
Verkauft wurden		57 Schfl.	5 Eri.
Gesammt-Erlös		880 fl.	59 fr.
Roggen	— fl. — fr.	1 fl. 20 fr.	— fl. — fr.
Zu Markt gebracht u. 1 Schfl. 6 Eri. Verkauft			
	1 Schfl.	6 Eri.	Ges.-Erlös 18 fl. 40 fr.
Mischling	— fl. — fr.	1 fl. 24 fr.	— fl. — fr.
Zu Markt gebracht 1 Schfl. 6 Eri. Verkauft			
	1 Schfl.	6 Eri.	Ges.-Erlös 19 fl. 36 fr.
Gerste	1 fl. 18 fr.	1 fl. 14 fr.	1 fl. 6 fr.
Zu Markt gebracht 50 Schfl. 2 Eri. Verkauft			
	50 Schfl.	2 Eri.	Ges.-Erlös 507 fl. 44 fr.
Summa des Erlöses	—	1426 fl.	59 fr.
Es kostet der Bierling Schönmehl 22 fr.			
Der öpfündige Laib Brod ist geschätzt auf 18 fr.			
Der Kreuzerweck muß wägen 7 Loth.			
Zur Beurkundung:		Schranken-Inspector	
		Seb. Straubenmüller.	

Schorndorf am 22. Februar 1848.

1 Scheffel Kernen	15 fl. 13 fr.
1 — Gerste	10 fl. 24 fr.
1 — Haber	4 fl. 48 fr.